

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.05.2012
Umweltausschuss	23.05.2012

**öffentlich**

Vorlage Nr.	221/2012-SUA
Stand	18.04.2012

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen möchte der Bürgermeister zunächst festhalten, dass ihm unzureichend ausgeführte externe Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht bekannt sind.

Darüber hinaus gilt Folgendes. Die Problematik des mangelhaften Vollzugs von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Bebauungsplänen ist nicht neu. Von daher präferiert der Bürgermeister seit langem, den größten Teil der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffs auf städtischen Grundstücken selbst umzusetzen und nur im städtebaulich gebotenen Umfang oder zum Erhalt wertvoller Strukturen innerhalb der Bebauungspläne Festsetzungen zu treffen.

Sofern der Ausgleich durch konkrete Festsetzungen im B-Plan auf Grundlage des § 9 BauGB sichergestellt werden soll, werden die entsprechenden Maßnahmen als Nebenbestimmung (Auflage oder Bedingung) in die Baugenehmigung aufgenommen. Im Zuge der Bauüberwachung bzw. zur Schlussabnahme wird die Umsetzung kontrolliert. Sollte die private Kompensationsmaßnahme noch nicht umgesetzt sein, wird ein entsprechender Mangel in der Abnahmebescheinigung attestiert und eine Nachfrist zur Umsetzung festgelegt (in der Regel das Ende der nächsten Pflanzperiode). Solange die Nebenbestimmung nicht erfüllt ist, bekommt der Bauherr keine Bescheinigung über eine mängelfreie Schlussabnahme. Darüber hinaus erfolgen ggf. Einzelfallprüfungen, wenn aus der Bevölkerung konkrete Hinweise auf die Nichtumsetzung von Kompensationsmaßnahmen ergehen.

Zu einer weitergehenden regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Nebenbestimmungen zu Kompensationsmaßnahmen sieht sich der Bürgermeister genauso wenig in der Lage, wie er z.B. die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen nicht regelmäßig in Baugebieten in Abständen von fünf Jahre überprüfen kann. Diese Überprüfung würde bedeuten, in einem Baugebiet nach Auswertung des Bebauungsplans und der Baugenehmigungsaufgaben einer jeden Baugenehmigung einen fachlich qualifizierten Prüfer (Botaniker o. Gärtner) Grundstück für Grundstück auf Umsetzung prüfen zu lassen, eine Fotodokumentation und eine flächenmäßige Erfassung zu fertigen um dann im Anschluss nach Auswertung bauordnungsbehördliche Verfahren einzuleiten (Anhörung, Erwidern, Bescheid). Da Widerspruchverfahren zur Verwaltungsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen abgeschafft sind, wären Streitfälle in jedem Fall vor den Verwaltungsgerichten zu führen.

Aus all dem ergibt sich für den Bürgermeister folgendes Fazit:

1. Mehr als das beschriebene Procedere ist personell und finanziell nicht leistbar.
2. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung sollte nur im städtebaulich gebotenen Umfang innerhalb des Baugebiets umgesetzt werden, ansonsten auf externen (kommunalen) Flächen unter Kontrolle der Stadt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag UmweltA
- 2 Antrag VPLA